

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

8. Sitzung
20. Juni 2022

Beginn: 09.32 Uhr
Schluss: 12.09 Uhr
Vorsitz: Frau Abg. Franziska Brychcy (LINKE)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Senat wird durch Frau Senatorin Gote (WGPG) und Frau Staatssekretärin Naghipour (SenWGPG) vertreten.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung live auf der Website des Abgeordnetenhauses übertragen wird (Bild und Ton). Der Ausschuss stimmt dem einvernehmlich zu.

Auf Vorschlag der Vorsitzenden wird TOP 4 nach TOP 2 beraten (einvernehmlich).

Die Tagesordnung wird einvernehmlich festgestellt.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Vorab wurde folgende Frage schriftlich eingereicht:

- „Wie wird die anteilige Erstattung des Semestertickets für den Aktionszeitraum des 9-Euro-Tickets an den einzelnen Hochschulen durchgeführt und sollte dies noch nicht vereinbart worden sein, bis wann ist klar, welches Erstattungsverfahren an den Hochschulen durchgeführt wird?“

Nachfrage: Warum wird an einzelnen Hochschulen - wie bspw. an der HU - die Erstattung nicht über die Rückmeldegebühren zum WiSe 22/23 abgewickelt?“

(auf Antrag der Fraktion Die Linke)

Mündlich werden folgende Fragen gestellt:

- Wie ist der aktuelle Stand zur Fortsetzung des Semestertickets Berlin-Brandenburg?

(auf Antrag der Fraktion der FDP)

- Wie ist der aktuelle Stand zur Rückerstattung des 9-Euro-Tickets im Rahmen des Semestertickets? Welche personellen Ressourcen werden dafür benötigt, um den Mehraufwand zu bewältigen?

(auf Antrag der Fraktion der SPD)

- Lässt sich aus Sicht des Senats vor dem Hintergrund, dass die Prüfung durch externe Gutachter ergeben hat, dass die Humanistische Hochschule keinen Gleichbehandlungsanspruch mit den konfessionellen Hochschulen hat, eine landesseitige Finanzierung rechtfertigen?

(auf Antrag der Fraktion der CDU)

- Wie ist der aktuelle Stand zum Aufbau einer gemeinsamen Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis an den Hochschulen?

(auf Antrag der AfD-Fraktion)

Nachdem Frau Senatorin Gote (WGPG) und Frau Staatssekretärin Naghipour (SenWGPG) die Fragen und Nachfragen beantwortet haben, wird Punkt 1 der Tagesordnung abgeschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung

Bericht aus der Senatsverwaltung

Frau Senatorin Gote (WGPG) berichtet über die Eröffnung der Denkfabrik des Centre for Planetary Health Policy (CPHP). Darüber hinaus berichtet Frau Senatorin Gote (WGPG) über das erfolgreiche Abschneiden zweier Hochschulen im Rahmen des Bund-Länder-Programms „FH-Personal“. Die Hochschule für Technik und Wirtschaft sowie die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin haben insgesamt eine Fördersumme von 10 Millionen Euro eingeworben.

Frau Staatssekretärin Naghipour (SenWGPG) berichtet weiter über eine Sitzung des Forums „Gute Arbeit“. Schwerpunktthemen waren u.a. die Auswirkungen des § 110 BerlHG und wissenschaftliche Karrierewege.

Punkt 2 der Tagesordnung wird abgeschlossen.

Die Vorsitzende ruft an dieser Stelle – wie vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen – den Tagesordnungspunkt 4 auf:

Punkt 4 der Tagesordnung

- | | | |
|----|--|--|
| a) | Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/0310
Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts | 0042
WissForsch(f)
Recht |
| b) | Antrag der AfD-Fraktion
Drucksache 19/0217
Gesetz zur Wiederherstellung der Grundgesetzkonformität des Berliner Hochschulrechts und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses | 0036
WissForsch |
| c) | Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP
Drucksache 19/0167
Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes – Rückkehr zur Freiheit der Wissenschaft bei der Übernahme von promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen | 0037
WissForsch |

hierzu: Auswertung der Anhörung vom 16.05.2022

Dem Ausschuss liegt das Wortprotokoll der 7. Sitzung vom 16. Mai 2022 vor.

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – und die Anträge wurden bereits in der Sitzung am 16. Mai 2022 begründet. Auf eine erneute Begründung wird verzichtet.

Dem Ausschuss liegt die Stellungnahme des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Antidiskriminierung vor. Dieser empfiehlt die Annahme der Vorlage – zur Beschlussfassung (mehrheitlich mit SPD, GRÜNE und LINKE gegen FDP bei Enthaltung CDU und AfD).

Des Weiteren liegt dem Ausschuss ein Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke zum Tagesordnungspunkt 4 a) vor (siehe Anlage).

Herr Abg. Schulze (LINKE) begründet den Änderungsantrag für die antragstellenden Fraktionen.

Im Anschluss an die Aussprache beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke wird angenommen.

(mehrheitlich mit SPD, GRÜNE und LINKE gegen CDU und FDP
bei Enthaltung AfD)

Sodann beschließt der Ausschuss in der Schlussabstimmung:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/0310 wird mit den soeben beschlossenen Änderungen angenommen.

(mehrheitlich mit SPD, GRÜNE und LINKE gegen CDU, AfD und FDP)

Dringlichkeit wird empfohlen (mehrheitlich mit SPD, GRÜNE und LINKE gegen CDU, AfD und FDP).

Zum Tagesordnungspunkt 4 a) ergeht eine entsprechende dringliche Beschlussempfehlung an das Plenum.

Zum Tagesordnungspunkt 4 b)

Der Antrag der AfD-Fraktion – Drucksache 19/0217 – wird abgelehnt.

(mehrheitlich mit SPD, GRÜNE, CDU, LINKE und FDP gegen AfD)

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

Zum Tagesordnungspunkt 4 c)

Der Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/0167– wird abgelehnt.

(mehrheitlich mit SPD, GRÜNE und LINKE gegen CDU und FDP
und Enthaltung AfD)

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

An dieser Stelle wird Punkt 3 der Tagesordnung aufgerufen.

Punkt 3 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Die Situation der vor dem Krieg in Europa
geflüchteten Studierenden und
Wissenschaftler*innen in Berlin und im Bund**
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

[0041](#)
WissForsch

Hierzu: Anhörung

Die Vorsitzende stellt die Zustimmung der Anzuhörenden bezüglich der Liveübertragung und der weiteren Veröffentlichung der Aufnahmen fest.

Die Mitglieder des Ausschusses verständigen sich einvernehmlich auf die Anfertigung eines Wortprotokolls.

Herr Abg. Schulze (LINKE) begründet den Besprechungsbedarf zu Tagesordnungspunkt 3 für die antragstellenden Fraktionen.

Frau Senatorin Gote (WGPG) nimmt einleitend und im Rahmen der Aussprache Stellung.

Es werden angehört und beantworteten Fragen der Ausschussmitglieder:

- Herr Dr. Herbert Grieshop, Leiter der Abteilung Internationales an der Freien Universität Berlin,
- Frau Staatssekretärin Kornelia Haugg, Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- Frau Petra Mai-Hartung, Geschäftsführerin StudierendenWERK Berlin und
- Herr Danylo Poliluev-Schmidt, Allianz Ukrainischer Organisationen.

Im Anschluss an die Aussprache wird der Tagesordnungspunkt 3 abgeschlossen.

Punkt 5 der Tagesordnung

a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Umsetzung und Auswirkungen der Novelle des
Berliner Hochschulgesetzes**
(auf Antrag der Fraktion der CDU)

[0010](#)
WissForsch

- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Neue Personalstrukturen: Stand der
Konzepterarbeitung in den Universitäten**
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

[0022](#)
WissForsch

hierzu: Auswertung der Anhörung vom 04.04.2022

Dem Ausschuss liegt das Wortprotokoll der 5. Sitzung vom 4. April 2022 vor.

Der Besprechungsbedarf wurde bereits in dieser Sitzung begründet. Auf eine erneute Begründung wird seitens der antragstellenden Fraktionen verzichtet.

Im Anschluss werden die Besprechungspunkte abgeschlossen.

Punkt 6 der Tagesordnung

Verschiedenes

Herr Abg. Förster (FDP) regt an, im Rahmen von Anhörungen erst die Anzuhörenden und dann den Senat sprechen zu lassen.

Die nächste (9.) Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung findet am Montag, den 5. September 2022, 09.30 Uhr statt.

Die Vorsitzende

Der Schriftführer

Franziska Brychcy

Adrian Grasse

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD,
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und
der Fraktion Die Linke

zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

über

Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts

auf Drucksache 19/0310

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs in der Vorlage – zur Beschlussfassung –
auf Drucksache 19/0310 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 7 ersetzt:

4. § 97 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung der Hochschule mit einer in vollständig oder überwiegend öffentlicher Trägerschaft oder Förderung stehenden außeruniversitären Forschungseinrichtung beschäftigt werden, können zur Wahrnehmung wissenschaftlicher oder künstlerischer Aufgaben auf Antrag unter Wegfall der Bezüge ganz oder teilweise, auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, beurlaubt werden; die Höchstdauer nach § 56 des Landesbeamtengesetzes findet insofern keine Anwendung. Eine befristete Beurlaubung kann auf Antrag verlängert werden.“

5. Dem § 108 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Mit der Einstellung als Hochschuldozent oder Hochschuldozentin ist für die Dauer der Tätigkeit zugleich die akademische Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" verliehen.“

6. § 110 Absatz 6 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Mit promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist unter der Bedingung, dass das im Arbeitsvertrag benannte Qualifikationsziel erreicht wird, eine dieses Qualifikationsziel angemessen berücksichtigende Anschlusszusage zu vereinbaren. Satz 2 gilt nicht für Personal, das

1. überwiegend aus Drittmitteln oder aus Programmen des Bundes und der Länder oder des Landes Berlin finanziert wird, soweit diese Programme keine andere Festlegung treffen, oder

2. zur ärztlichen Weiterbildung beschäftigt wird.

Die Hochschulen regeln das Nähere, insbesondere Grundsätze für die Personalauswahl und zur Bestimmung und Feststellung der Erfüllung der Qualifikationsziele, durch Satzung.“

7. In § 124 Absatz 4 Satz 4 werden vor der Angabe „§ 5b Absatz 5“ die Angabe „§ 2 Absatz 6“ und ein Komma eingefügt.‘

2. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8 und Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „abgelegt“ werden die Wörter „oder im Sommersemester 2022“ eingefügt.‘
3. Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 9 bis 11.
4. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 12 und in § 126f Satz 1 wird das Wort „Erststellungen“ durch die Wörter „Einstellungen von promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1

Zur Neufassung von § 97 Absatz 3:

Berliner Hochschulgesetz	
geltende Fassung	neue Fassung
<p>§ 97 Urlaub</p> <p>[...]</p>	<p>§ 97 Urlaub</p> <p>[...]</p>
<p>(3) Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung der Hochschule mit einer in vollständig oder überwiegend öffentlicher Trägerschaft oder Förderung stehenden außeruniversitären Forschungseinrichtung beschäftigt werden, können zur Wahrnehmung wissenschaftlicher oder künstlerischer Aufgaben auf Antrag <u>für bis zu zehn Jahren</u> unter Wegfall der Bezüge beurlaubt werden; <u>die</u> Beurlaubung kann auf Antrag verlängert werden.</p>	<p>(3) Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung der Hochschule mit einer in vollständig oder überwiegend öffentlicher Trägerschaft oder Förderung stehenden außeruniversitären Forschungseinrichtung beschäftigt werden, können zur Wahrnehmung wissenschaftlicher oder künstlerischer Aufgaben auf Antrag unter Wegfall der Bezüge <u>ganz oder teilweise, auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,</u> beurlaubt werden; <u>die Höchstdauer nach § 56 des Landesbeamtengesetzes findet insofern keine Anwendung. Eine</u> befristete Beurlaubung kann auf Antrag verlängert werden.</p>

Die Teilzeitbeurlaubung ermöglicht flexible Kooperationen nach dem sog. Aachener Modell („Hybridmodell“, entstanden in Nordrhein-Westfalen), die durch das Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses mit der Universität sicherstellen, dass der oder die gemeinsam Berufene nach den Vorgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft antragsberechtigt ist. Unbefristete Beurlaubungen sind als Gestaltungselement für Gemeinsame Berufungen im Beurlaubungsmodell auch im Land Berlin zunehmend wichtig; andere Länder haben bereits entsprechende Regelungen. Sie werden erst durch den ausdrücklichen Vorrang vor § 56 des Landesbeamtengesetzes ermöglicht. Anderenfalls wären auch gemeinsame Berufungen nach der allgemeinen beamtenrechtlichen Höchstdauer von zwölf Jahren zu befristen. Das Wort „insofern“ beschränkt die Ausnahme von der Befristung auf Beurlaubung auf Grund von Kooperationsvereinbarungen zum Zwecke gemeinsamer Berufungen. Beurlaubungen gemeinsam berufener Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 55 des Landesbeamtengesetzes (Betreuung von Kindern, pflegebedürftigen Angehörigen, etc.) sind weiterhin auf höchstens zwölf Jahre zu befristen. Dass befristete Beurlaubungen verlängert werden können, stellt lediglich

klar, dass die Änderung der Vorschrift über die bisherigen Möglichkeiten der Beurlaubung hinausgeht, ohne den Hochschulen die Option zu nehmen, befristet zu beurlauben und bei Bedarf zu verlängern.

Zur Änderung von § 108 Absatz 3:

Berliner Hochschulgesetz	
geltende Fassung	neue Fassung
<p>§ 108 Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen</p> <p>[...]</p> <p>(3) Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt.</p>	<p>§ 108 Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen</p> <p>[...]</p> <p>(3) Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt. <u>Mit der Einstellung als Hochschuldozent oder Hochschuldozentin ist für die Dauer der Tätigkeit zugleich die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verliehen.</u></p>

Die Änderung entspricht im Kern der im Senatsentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vorgesehenen Anpassung des § 108 (vgl. Abgeordnetenhaus-Drucksache 18/3818, S. 88 [90], 200 [202]), die im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens in Folge eines Redaktionsversehens indes nicht angenommen worden war. Der ursprüngliche Senatsentwurf zu Absatz 3 wird unter Berücksichtigung der weiteren damaligen Änderungen im Gesetzgebungsverfahren fortgeschrieben.

Zur weiteren Änderung von § 110 Absatz 6:

Berliner Hochschulgesetz	
Fassung gemäß Senatsentwurf	neue Fassung
<p>§ 110 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>[...]</p> <p>(6) Mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin auf einer Qualifikationsstelle kann vereinbart werden, dass im Anschluss an das befristete Beschäftigungsverhältnis der Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgen</p>	<p>§ 110 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>[...]</p> <p>(6) Mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin auf einer Qualifikationsstelle kann vereinbart werden, dass im Anschluss an das befristete Beschäftigungsverhältnis der Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgen</p>

wird (Anschlusszusage), wenn die bei der Anschlusszusage festgelegten wissenschaftlichen Leistungen erbracht wurden und die sonstigen Einstellungs Voraussetzungen vorliegen. Mit promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist unter der Bedingung, dass das im Arbeitsvertrag benannte Qualifikationsziel erreicht wird, eine dieses Qualifikationsziel angemessen berücksichtigende Anschlusszusage zu vereinbaren. Satz 2 gilt nicht für Personal, das überwiegend aus Drittmitteln oder aus Programmen des Bundes und der Länder oder des Landes Berlin finanziert wird, soweit diese Programme keine andere Festlegung treffen. Die Hochschulen regeln das Nähere, insbesondere Grundsätze für die Personalauswahl und zur Bestimmung und Feststellung der Erfüllung der Qualifikationsziele durch Satzung.

wird (Anschlusszusage), wenn die bei der Anschlusszusage festgelegten wissenschaftlichen Leistungen erbracht wurden und die sonstigen Einstellungs Voraussetzungen vorliegen. Mit promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist unter der Bedingung, dass das im Arbeitsvertrag benannte Qualifikationsziel erreicht wird, eine dieses Qualifikationsziel angemessen berücksichtigende Anschlusszusage zu vereinbaren. Satz 2 gilt nicht für Personal, das

- 1.** überwiegend aus Drittmitteln oder aus Programmen des Bundes und der Länder oder des Landes Berlin finanziert wird, soweit diese Programme keine andere Festlegung treffen, **oder**
- 2. zur ärztlichen Weiterbildung beschäftigt wird.**

Die Hochschulen regeln das Nähere, insbesondere Grundsätze für die Personalauswahl und zur Bestimmung und Feststellung der Erfüllung der Qualifikationsziele, durch Satzung.

Zu den gesetzlichen Aufgaben der Charité gehört auch die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie von Zahnärztinnen und Zahnärzten. Hierzu hält die Charité ein Kontingent an Stellen zur Besetzung mit Ärztinnen und Ärzten zur Facharztausbildung vor. Außerdem beteiligt sich die Charité an der ärztlichen Weiterbildung im Bereich der ärztlichen Schwerpunktsetzung. Werden diese Stellen nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung nicht wieder frei, stehen sie nicht mehr für neue Weiterbildungen zur Verfügung. Die Zahl der der möglichen Facharztausbildungen würde sich dadurch kontinuierlich reduzieren und der Ausbildungsauftrag könnte nicht nachhaltig erfüllt werden. Von Gesetzes wegen werden Ärztinnen und Ärzte in der Facharztweiterbildung an der Charité als wissenschaftliche Mitarbeitende befristet beschäftigt. Grund hierfür ist § 1 Absatz 6 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung, wonach die Charité als Hochschuleinrichtung anders als andere Kliniken nicht auf dieses für die Facharztausbildung speziell geschaffene Gesetz zurückgreifen kann, sondern darauf angewiesen ist, die Arbeitsverträge nach dem für den Hochschulbereich geltenden Wissenschaftszeitvertragsgesetz zu befristen. Es bedarf daher einer Bereichsausnahme für die medizinischen Fachbereiche und Tätigkeiten sowie Teiltätigkeiten in der Krankenversorgung, da ansonsten der beschriebene Effekt auftreten würde. Die nachhaltige Facharztausbildung in Berlin wäre sonst gefährdet.

Zur Änderung von § 124 Absatz 4 Satz 4:

Berliner Hochschulgesetz	
geltende Fassung	neue Fassung
<p>§ 124 Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft</p> <p>[...]</p>	<p>§ 124 Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft</p> <p>[...]</p>
<p>(4) Für die Qualitätssicherung von Studiengängen an den kirchlichen Hochschulen gilt § 8a, für den Zugang zum Studium gelten die §§ 10 und 11, für das Studium und die Prüfung die Vorschriften des Dritten Abschnitts mit Ausnahme der §§ 26, 28 und 29. § 31 gilt mit der Maßgabe, dass die kirchlichen Hochschulen nicht verpflichtet sind, Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen zu erlassen. In der Grundordnung der kirchlichen Hochschulen sind die Organisation der Hochschule, die korporativen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und die Verfahren in den Gremien zu regeln. § 5b Absatz 5 und § 9 Absatz 2 finden Anwendung.</p>	<p>(4) Für die Qualitätssicherung von Studiengängen an den kirchlichen Hochschulen gilt § 8a, für den Zugang zum Studium gelten die §§ 10 und 11, für das Studium und die Prüfung die Vorschriften des Dritten Abschnitts mit Ausnahme der §§ 26, 28 und 29. § 31 gilt mit der Maßgabe, dass die kirchlichen Hochschulen nicht verpflichtet sind, Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen zu erlassen. In der Grundordnung der kirchlichen Hochschulen sind die Organisation der Hochschule, die korporativen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und die Verfahren in den Gremien zu regeln. § 2 Absatz 6, § 5b Absatz 5 und § 9 Absatz 2 finden Anwendung.</p>

Mit der Änderung wird die durch das Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft implementierte Rechtsgrundlage für das Promotionsrecht der Hochschulen für angewandte Wissenschaft auf Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft ausgedehnt.

Zu Nummer 2

(weitere Änderung des § 126b Absatz 1)

Berliner Hochschulgesetz	
Fassung gemäß Senatsentwurf	neue Fassung
<p>§ 126b Regelung für Prüfungen auf Grund der COVID-19-Pandemie</p>	<p>§ 126b Regelung für Prüfungen auf Grund der COVID-19-Pandemie</p>
<p>(1) Prüfungen, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021, im Wintersemester 2021/2022 oder im Sommersemester 2022 abgelegt und nichtbestanden werden, gelten als nicht unternommen. <u>Dies gilt im</u></p>	<p>(1) Prüfungen, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021, im Wintersemester 2021/2022 oder im Sommersemester 2022 abgelegt und</p>

Sommersemester 2022 nicht für Prüfungen in reglementierten Studiengängen und Laufbahnstudiengängen.	nichtbestanden werden, gelten als nicht unternommen.
--	--

Mit der Anpassung wird von der Bereichsausnahme für reglementierte Studiengänge und Laufbahnstudiengänge abgesehen. Zwar bestehen bei diesen Formaten Besonderheiten, die eine Ausnahme rechtfertigten würden. Gleichwohl ist vorrangig sicherzustellen, dass vorbehaltlich bundesrechtlicher Vorgaben möglichst viele Studierende von der Möglichkeit weiterer Prüfungsversuche profitieren.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 4

(Änderung des neuen § 126f)

Berliner Hochschulgesetz	
Fassung gemäß Senatsentwurf	neue Fassung
<p>§ 126f Übergangsregelung zu § 110 Absatz 6</p> <p>§ 110 Absatz 6 Satz 2 bis 4 findet auf <u>Ersteinstellungen</u> Anwendung, die ab dem 1. Oktober 2023 erfolgen. Satzungen nach § 110 Absatz 6 Satz 4 müssen spätestens am 30. September 2023 in Kraft treten.</p>	<p>§ 126f Übergangsregelung zu § 110 Absatz 6</p> <p>§ 110 Absatz 6 Satz 2 bis 4 findet auf <u>Einstellungen von promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen</u> Anwendung, die ab dem 1. Oktober 2023 erfolgen. Satzungen nach § 110 Absatz 6 Satz 4 müssen spätestens am 30. September 2023 in Kraft treten.</p>

Die Änderung dient der Präzisierung.